



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.06.1999
KOM(1999) 252 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres prüfte die Kommission mit Unterstützung der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" die Anträge der Mitgliedstaaten auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, einschließlich einiger Anträge auf Änderung der derzeit geltenden Aussetzungen.

Der beigefügte Vorschlag betrifft bestimmte gewerbliche Waren.

Die Anträge auf Zollausssetzung für die obengenannten Waren wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten (ABl. C 128 vom 25.4.1998, S. 2) aufgeführt sind.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung bzw. Herabsetzung der Zölle für die Waren in Anhang I des beiliegenden Verordnungsvorschlag für gerechtfertigt.

Ferner hält sie die Zollausssetzungen für die Waren in Anhang II dieses Verordnungsvorschlags angesichts der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft für nicht mehr gerechtfertigt.

Die vorliegende Verordnung enthält daher zwei Anhänge: die Liste der Waren, für die eine Zollausssetzung vorgeschlagen wird oder für die eine Änderung der Warenbezeichnung (und des KN-Codes) erforderlich ist, und die Liste der Waren, die aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zu streichen sind.

Wenn bei bestimmten Waren im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 eine Änderung der Warenbezeichnung erforderlich ist, wird diese wie folgt berücksichtigt:

- Der KN-Code der (im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 aufgeführten) Ware wird in Anhang II eingefügt.
- Die geänderte Warenbezeichnung wird in Anhang I eingefügt.

Die Geltungsdauer der vorgeschlagenen Maßnahme ist unbegrenzt, da mit ihr der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates geändert werden soll, deren Geltungsdauer ebenfalls unbegrenzt ist.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Gemeinschaft sind die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte neue Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2797/98², aufgeführt sind, teilweise oder vollständig auszusetzen.
- (2) Die von der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 erfaßten Waren, bei denen eine Aufrechterhaltung der Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft liegt, oder deren Warenbezeichnung aufgrund der technischen Entwicklungen geändert werden muß, sind aus der Liste im Anhang dieser Verordnung zu streichen.
- (3) Im Interesse der Klarheit sollten die Waren, deren Bezeichnungen geändert werden müssen, als neue Waren angesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 wird wie folgt geändert:

1. Die Waren, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden eingefügt.
2. Die Waren, deren Codenummern in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden gestrichen.

¹ ABl. L 158 vom 29.6.1996, S. 1.

² ABl. L 352 vom 29.12.1998, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

	KN-Code & Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0029	ex2903 30 80 40	1,1-Difluorethan	0
0035	ex2903 69 90 50	1-(Chlormethyl)naphthalin	0
0060	ex2907 29 00 50	6,6',6''-Tricyclohexyl-4,4',4''-butan-1,1,3-triyltri(<i>m</i> -kresol)	0
0064	ex2909 30 90 20	1,2-Bis(<i>m</i> -tolylloxy)ethan	0
0065	ex2909 30 90 30	1,2-Diphenoxyethan	0
0091	ex2916 12 90 30	Isobutylacrylat	0
0145	ex2922 21 00 30	6-Amino-4-hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure	0
0146	ex2922 21 00 40	7-Amino-4-hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure	0
0163	ex2924 21 90 10 ex3824 90 95 62	4,4'-Dihydroxy-7,7'-ureylendi(naphthalin-2-sulfonsäure) und ihre Natriumsalze	0
0164	ex2924 29 90 45	7-Acetamido-4-hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure und ihre Natriumsalze	0
0196	ex2930 90 70 60	Methylphenylsulfid	0
0208a	ex2931 00 95 65	Triethylboran	0
0241	ex2933 39 95 35	3,5-Dimethylpiperidin	0
0251	ex2933 59 70 20	2,4-Diamino-6-chlorpyrimidin	0
0281	ex2934 90 96 55	Naphth[1,2- <i>d</i>][1,2,3]oxadiazol-5-sulfonsäure	0
0305	ex3208 20 10 30	Lösung von Diundecylphthalat und einem Copolymer aus Dibutylmaleat und Isobutylmethacrylat in einem Kohlenwasserstofflösungsmittel	0
0347	ex3815 19 90 45	Katalysator, bestehend im wesentlichen aus Dichromkupfertetraoxid und Kupfer(II)oxid, mit einem Gehalt an Kupfer von 38 GHT bis 48 GHT, berechnet als Kupfer(II)oxid, fixiert auf einem Träger aus Siliciumdioxid, zum Hydrieren von Acetophenon (a)	0
0361	ex3815 90 90 75	Katalysator, bestehend aus einer Mischung von 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan, 2-Hydroxyethyliminodi(essigsäure) und Dibutylzinndi(acetat), mit einem Gehalt an 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan von 5 GHT bis 10 GHT	0
0362	ex3815 90 90 81	Katalysator, mit einem Gehalt an (2-Hydroxy-1-methylethyl)trimethylammonium-2-ethylhexanoat von 38 GHT bis 48 GHT	0
0363	ex3815 90 90 82	Katalysator, mit einem Gehalt an (2-Hydroxy-1-methylethyl)trimethylammoniumformiat von 35 GHT bis 55 GHT und Ameisensäure	0

	KN-Code & Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0364	ex3815 90 90 83	Katalysator, in Form von Pulver, hydratisiertes Aluminiummagnesiumhydroxid, Seltenerdmetallenoxide und Divanadiumpentaoxid enthaltend	0
0378	ex3815 90 90 85	Katalysator, auf der Grundlage von Aluminosilicat (Zeolith), zum Transalkylieren von alkylaromatischen Kohlenwasserstoffen oder zum Oligomerisieren von Olefinen (a)	0
0208b	ex3824 90 95 63	Triethylboran, in Tetrahydrofuran gelöst	0
0390	ex3824 90 95 64	Aluminiumnatriumsilicat, in Form von K�ugelchen mit einem Durchmesser von: – entweder 1,6 mm bis 3,4 mm, – oder 4 mm bis 6 mm	0
0391	ex3824 90 95 65	Mischung von Tris(alkoxycarbonylamino)-1,3,5-triazinen, bei denen Methoxy- und Butoxygruppen die Alkoxygruppen bilden	0
0393	ex3824 90 95 66	Mischung von prim�eren <i>tert</i> -Alkylaminen	0
0394bi	ex3824 90 95 67	Zubereitung bestehend aus Indiumzinnoxid, in organischen L�sungsmitteln dispergiert, zur Verwendung als Leitf�ahigkeitsschicht an der Auenfl�ache von Daten-/Graphik-Anzeiger�hren (a)	0
0465	ex3904 30 00 10	Copolymer aus Vinylchlorid, Vinylacetat und Maleins�ure, mit einem Gehalt an: – Vinylchlorid von 81,5 GHT bis 84,5 GHT, – Vinylacetat von 13,8 GHT bis 16,2 GHT und – Maleins�ure von 0,8 GHT bis 1,2 GHT, zum Herstellen von Waren der Position 3215 oder zur Verwendung beim Herstellen von Beschichtungen f�r Beh�lter und Verschlul�vorrichtungen der f�r Nahrungsmittel und Getr�nke verwendeten Art (a)	0
0483	3906 90 60	Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enth�lt, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Siliciumdioxid vermischt	0
0484	ex3906 90 90 50	Acrylpolymer, mit einem Gehalt an Chlorethylvinylether oder Chlormethylacrylat von 2,5 GHT oder mehr, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39	0
0392	ex3911 90 19 20	Kohlenwasserstoffprepolymer, erhalten aus der Reaktion von Cyclopentadien und 1,3-Pentadien	0
0519	ex3915 90 93 30	Abf�lle, Schnitzel und Bruch von photographischen, kinematographischen Filmen und R�ntgenfilmen	0
0527	ex3919 90 69 94	Reflektierende Verbundfolien, bestehend aus einer Folie aus Polymethylmethacrylat, einseitig mit gleichm�igen pyramidenf�rmigen oder andersf�rmigen Einpr�gungen versehen, einer Folie aus Polymethylmethacrylat Glas-Mikroprismen oder -Mikrok�gelchen enthaltend, einer Klebeschicht und einer abziehbaren Folie	0

	KN-Code & Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0534	ex3920 30 00 20	Verbundfolien oder -streifen, bestehend aus einer Lage aus einer Mischung von einem thermoplastischen Styrol-Butadien-Styrol-Elastomer (SBS-TPE) und Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Dicke von 100 µm bis 200 µm, beidseitig beschichtet mit einer Lage aus Polypropylen mit einer Dicke von weniger als 20 µm	0
0538	ex3920 51 00 20	Platten aus Polymethylmethacrylat, Aluminiumtrihydroxid enthaltend, mit einer Dicke von 3,5 mm bis 19 mm	0
0542	ex3920 62 19 81	Folien aus weißem Polyethylenterephthalat, in der Masse gefärbt, mit einer Dicke von 185 µm bis 253 µm, beidseitig beschichtet mit einer Antistatikschiicht	0
0557	ex3920 62 19 85	Folien mit einer Gesamtdicke von 4,5 µm ($\pm 0,16$ µm), bestehend aus einer biaxial gereckten Polyethylenterephthalatfolie, mit einer Dicke von 4,4 µm, einem Elastizitäts-Modul (in der Maschinenrichtung) von 12 kg/mm ² (± 2 kg/mm ²) und einer Reißfestigkeit (in der Maschinenrichtung) von mehr als 28 kg/mm ² , und aus einer Antihafbeschichtung mit einer Dicke von 0,1 µm	0
0560	ex3920 62 90 30	Folien aus Polyethylenterephthalat, mit einer Dicke von 500 µm (± 25 µm)	0
0566bi	ex3920 91 00 93	Folien aus Polyethylenterephthalat, ein- oder beidseitig metallbedampft, oder Verbundfolien aus Polyethylenterephthalat-Folien, nur an den Außenseiten metallbedampft, und mit nachstehenden Merkmalen: <ul style="list-style-type: none"> – eine Durchlässigkeit des sichtbaren Lichts von 50 % oder mehr, – beidseitig mit einer Lage aus Polyvinylbutyral versehen, jedoch nicht mit Klebstoff oder anderem Stoffen als Polyvinylbutyral beschichtet, – eine Gesamtdicke von nicht mehr als 0,2 mm ohne Berücksichtigung der Lagen aus Polyvinylbutyral, zur Verwendung beim Herstellen von wärmereflektierendem Verbundglas (a)	0
0569	ex3920 99 59 55	Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, andere als Waren der Unterposition 3920 99 53	0
0582	ex3926 90 99 20	Magnetband-Dämpfungspuffer, zur Verwendung beim Herstellen von Waren der Position 8523 (a)	0
0583	ex3926 90 99 30	Führungssachsen und -rollen, zur Verwendung beim Herstellen von Waren der Unterpositionen 8523 11 00, 8523 12 00 und 8523 13 00 (a)	0
0591	ex4802 51 90 10 ex4802 52 20 10 ex4802 52 80 10	“Overlay“-Papier, mit einer Breite von mehr als 110 cm und einem Gehalt an Korund von mehr als 5 GHT	0
0637	ex5607 50 90 10	Bindfäden, unsteril, nur aus Polyglykolsäure, geflochten, mit Innenseele, zum Herstellen von chirurgischen Nähmitteln (a)	0
0640	ex5907 00 90 10	Gewebe, beschichtet mit in Klebstoff eingebetteten Kügelchen mit einem Durchmesser von 75 µm oder weniger	0

	KN-Code & Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0669	ex7212 50 99 10	Kaltgewalzter Stahl, beidseitig beschichtet mit einer Schicht aus Nickel-Zink, in Form von Bändern mit einer Breite von 40,15 ($\pm 0,08$) mm und einer Dicke von 0,3 ($\pm 0,01$) mm, mit einem Gehalt an: <ul style="list-style-type: none"> - Kohlenstoff von nicht mehr als 0,1 GHT, - Phosphor von nicht mehr als 0,04 GHT, - Schwefel von nicht mehr als 0,05 GHT und - Mangan von 0,2 GHT bis 0,5 GHT 	0
0010a	ex8424 89 95 30 ex8479 89 98 50	Maschinen und Apparate zum Aufbringen von Klebstoffen, Lötpasten oder Epoxidharz-Punkten auf Leiterplatten	0
0010b	ex8443 59 70 10	Siebdruckmaschinen zum Herstellen von Waren der Position 8534 (a)	0
0018	ex8479 89 98 60	Maschinen und Apparate zum Aufbringen oder Entfernen von aktiven/passiven Bauelementen oder Kontaktelementen auf Leiterplatten	0
0065	ex8520 90 90 20	Laufwerk zur magnetooptischen Signalaufnahme und optischen Signalwiedergabe, bestehend mindestens aus einer optischen Einheit, Gleichstrommotoren und einer gedruckten Schaltung zur Steuerung und Signalverarbeitung von optischen Platten mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 70 mm, nicht versehen mit Schaltungen mit Verstärkerfunktionen oder Versorgungsspannungs-Kontrollfunktionen	0
0126	ex8533 40 10 31	Potentiometerbaugruppe (sogenannter Focusblock), mit einer Versorgungsspannung von nicht weniger als 9,3 kV und nicht mehr als 28 kV, in einem Gehäuse mit Anschlußstücken	0
0140	ex8536 50 19 92	Hydraulischer Druckschalter, mit druckempfindlicher Schnapp-Druckscheibe, mit einer Versorgungsspannung von nicht weniger als 6 V und nicht mehr als 18 V	0
0148	ex8536 90 85 94	Elastomer-Kontaktelemente, bestehend aus einer Unterlage aus Kautschuk oder Silikon, mit einer oder mehreren Leiterbahnen	0
0156	ex8540 11 70 32	Farbkathodenstrahlröhren, mit einer Diagonalen des Bildschirms von 85,5 cm oder mehr	0
0190	ex8543 89 95 57	Frequenzwandler, ohne Dipolantenne, zum Umwandeln von Frequenzen von nicht weniger als 10,7 GHz und nicht mehr als 12,75 GHz in Frequenzen von nicht weniger als 950 MHz und nicht mehr als 3 GHz, mit einer Versorgungsspannung von 11 V bis 20 V	0
0226	ex9022 30 00 10	Röntgenröhren mit einer Zielspannung von nicht weniger als 4 kV und nicht mehr als 30 kV, einer Leistung von nicht mehr als 9 W und einem Zielstrom von nicht mehr als 2 mA	0
0228	ex9026 90 90 10	Keramisches Abtastmodul, mit passiven Bauelementen und einer gedruckten Schaltung, zum Herstellen von Druckmeßvorrichtungen in Kraftfahrzeugen	0
0237	ex9110 12 00 91	Einheit, bestehend aus einer gedruckten Schaltung, bestückt mit einem Quarzschwinger und jeweils mindestens einer Uhrenschtaltung und einem Kondensator - auch integriert -, mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm	0
0238	ex9110 90 00 92 ex9114 90 00 91	Einheit, bestehend aus einer gedruckten Schaltung, bestückt mit einer Uhrenschtaltung oder einer Uhrenschtaltung und einem Quarzschwinger, mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm	0

**"ANEXO II - BILAG II - ANHANG II - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II - ANNEX II -
ANNEXE II - ALLEGATO II - BIJLAGE II - ANEXO II - LIITE II -
BILAGA II**

	Código NC	
	KN-kode	
	KN-Code	
	Κωδικός ΣΟ	
	CN code	
	Code NC	Taric
	Codice NC	
	GN-code	
	Código NC	
	CN-koodi	
	KN-nummer	
ex	2825 10 00	10
ex	2905 39 80	20
ex	3815 90 90	85
ex	3920 30 00	20
ex	3920 62 19	85
ex	4802 52 20	10
ex	4802 52 80	10
ex	5402 39 10	10
ex	5907 00 90	10
ex	8536 50 80	94
ex	8536 90 85	94
ex	8543 89 95	57
ex	9110 12 00	91
ex	9110 90 00	92
ex	9114 90 00	91

FINANZBOGEN

1. **BEZEICHNUNG DER MASSNAHME**

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren

2. **HAUSHALTSLINIE(N)**

Kapitel 12 Artikel 120.

3. **RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 26 EG-Vertrag.

4. **BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

Aussetzung der GZT-Zölle für die obengenannten Waren.

5. **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Zur Verringerung der wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Geltungsdauer der bisherigen Verordnungen wurde in der derzeit in Kraft befindlichen Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates das Ende der Geltungsdauer nicht festgelegt.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthält nur die Änderungen, die am Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um folgendem Rechnung zu tragen:

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollausssetzung,
2. der technischen Entwicklung bei den Waren, der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestimmter bestehender Zollausssetzungen führt,
3. den Änderungen der KN-Codes.

Natürlich haben nur die unter 1. und 2. genannten Änderungen finanzielle Auswirkungen.

Ergänzung:

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die aufgrund einer Änderung des KN-Codes erforderlich sind, auch 50 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den voraussichtlichen Einfuhren des antragstellenden

Mitgliedstaats für 1999 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 10 MEUR.

Aus den Statistiken der letzten Jahre ergibt sich jedoch, daß dieser Betrag mit einem Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muß, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmeverlust von rund 18 MEUR.

Streichung:

Mit diesem Anhang werden 4 Waren gestrichen, so daß erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen ausgehend von den Anträgen auf Zollaussetzung bzw. den verfügbaren Statistiken (1996) Mehreinnahmen von 1,3 MEUR.

Ergebnis:

Auf der Grundlage der Statistiken (1996) und den Schätzungen für das kommende Jahr zufolge, wird die Verordnung höhere Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lassen: $18 - 1,3 = 16,7$ MEUR. Die somit für 1999 veranschlagten Eigenmittelverluste von $612,6 + 16,7 = 629,3$ MEUR entsprechen den in der geänderten Verordnung gewährten Zollaussetzungen.

Diese Mindereinnahmen bei den traditionellen Eigenmitteln müssen im Rückgriff auf die BSP-bezogene zusätzliche Einnahmequelle von den Mitgliedstaaten finanziert werden.

6. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung von bestimmten unter diese Ratsverordnung fallenden Waren erfolgt nach Maßgabe der Artikel 291 bis 304 der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex."